

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 358

ausgegeben am 21. Dezember 2015

Verordnung

vom 15. Dezember 2015

über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Verordnung)¹

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f und Abs. 2 sowie Art. 37 des Gesetzes vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, und in Durchführung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA), LGBl. 2013 Nr. 432, in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 2016, LGBl. 2016 Nr. 522, verordnet die Regierung:²

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

1) Diese Verordnung regelt in Ausführung des AIA-Gesetzes das Nähere über:

- a) die Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 des AIA-Gesetzes), einschliesslich der permanent nicht-reziproken Staaten;³
- a^{bis}) die teilnehmenden Staaten (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b und Abs. 2 des AIA-Gesetzes);⁴
- b) die nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 iVm 14 des AIA-Gesetzes);

- c) die ausgenommenen Konten (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g des AIA-Gesetzes);⁵
- d) die Formulare und Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft (Art. 3, 5 und 7 des AIA-Gesetzes).⁶

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.⁷

Art. 2⁸

*Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten und permanent nicht-reziproke Staaten*⁹

1) Die Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten im Sinne des AIA-Gesetzes sind in Anhang 1 aufgeführt.

2) Anhang 1 enthält zudem die Angabe, ob ein Staat nach Abs. 1 als permanent nicht-reziproker Staat gilt. Auf permanent nicht-reziproke Staaten finden folgende Bestimmungen Anwendung:¹⁰

- a) Die Pflichten nach den anwendbaren Abkommen sowie dem AIA-Gesetz und dieser Verordnung, insbesondere die Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 5 des AIA-Gesetzes sowie die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes, sind vollumfänglich wahrzunehmen.
- b) Wird ein Kontoinhaber oder eine beherrschende Person identifiziert, die in einem permanent nicht-reziproken Staat ansässig ist, so besteht in Bezug auf den permanent nicht-reziproken Staat weder eine Meldepflicht nach Art. 9 des AIA-Gesetzes noch eine Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 10 des AIA-Gesetzes.

Art. 2a¹¹

Teilnehmende und nicht teilnehmende Staaten

Die teilnehmenden Staaten im Sinne des AIA-Gesetzes sind die Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten nach Art. 2 Abs. 1 mit Ausnahme folgender Staaten, die als nicht teilnehmende Staaten gelten:

- a) Aufgehoben¹²
- b) Jordanien;
- c) Marokko;

- d) Aufgehoben¹³
- e^{bis}) Niue;¹⁴
- e) Montenegro;
- f) Aufgehoben¹⁵
- g) Aufgehoben¹⁶
- h) Tunesien.
- i) Aufgehoben¹⁷

Art. 2b¹⁸

Investmentunternehmen mit Sitz in einem nicht teilnehmenden Staat

Ein Investmentunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b des AIA-Gesetzes, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist, gilt nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b des AIA-Gesetzes als passiver NFE.

Art. 3

Nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute

1) Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes gilt insbesondere:

- a) eine Einrichtung, auf die die Vorschriften des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge oder des Pensionsfondsgesetzes Anwendung finden, sofern es sich bei der Einrichtung um einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung oder einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung handelt;¹⁹
- b) ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht und die Voraussetzungen im anwendbaren Abkommen betreffend Beteiligungen am Organismus für gemeinsame Anlagen sowie betreffend Anteilsscheine, die als auf den Inhaber lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, erfüllt;
- c) eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen, sofern diese keine Finanzkonten im Sinne des AIA-Gesetzes führt;
- d) Aufgehoben;²⁰
- e) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes;

- f) eine Stiftung, eine stiftungsähnliche Anstalt, ein stiftungsähnliches Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) oder eine sonstige stiftungsähnliche Vermögensstruktur, soweit ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche nach einem anwendbaren Abkommen und dem AIA-Gesetz zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten meldet;²¹
- g) ein Investmentunternehmen, dem von der Steuerverwaltung bestätigt wurde, dass es die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes erfüllt und damit als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger klassifizieren darf.²²
- 2) Für die Klassifizierung als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Abs. 1 Bst. g gilt Folgendes:²³
- a) Der Antrag auf Ausstellung der Klassifizierungsbestätigung ist bei der Steuerverwaltung in der von ihr vorgegebenen Form einzureichen.
- b) Die Steuerverwaltung hat vor der Ausstellung einer Klassifizierungsbestätigung zu prüfen, ob der Rechtsträger ausschliesslich in Liechtenstein ansässig ist und die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b sowie Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes erfüllt.
- c) Der Rechtsträger hat der Steuerverwaltung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung des Antrags notwendig sind (Art. 20 des AIA-Gesetzes).
- d) Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 24 des AIA-Gesetzes.

Art. 4

Ausgenommene Konten

- 1) Als ausgenommenes Konto im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g des AIA-Gesetzes gilt:²⁴
- a) ein Konto zur Abwicklung von Tätigkeiten, bei dem die Anforderungen nach Art. 22b Abs. 4 der Sorgfaltspflichtverordnung erfüllt sind;²⁵
- b) nach Wahl des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ein Konto, bei dem es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt und bei dem der Kontostand oder -wert zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens 1 000 Franken beträgt, sofern:²⁶
1. das Konto gemäss der von der Finanzmarktaufsicht anerkannten Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes vom 8. Juli 1999

über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken als nachrichtenlos gilt; oder

2. bei anderen als in Ziff. 1 genannten Konten:
 - aa) der Kontoinhaber in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut vorgenommen hat;
 - bb) der Kontoinhaber in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten bei diesem Finanzinstitut hatte; und
 - cc) im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Kontoinhaber keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut hatte.
- c) ein Konto, bei dem es sich um ein Nachlasskonto handelt, ab dem Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut durch Nachweis mittels Kopie eines amtlichen oder amtlich anerkannten Dokuments Kenntnis vom Ableben der meldepflichtigen Person erlangt hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die berechtigten Erben mitgeteilt werden;
- d) ein Mietzinskautionkonto für Bestandverträge im Sinne von § 1090 ff. ABGB;²⁷
- e) ein Konto einer Stockwerkeigentümergeinschaft im Sinne von Art. 170a ff. des Sachenrechts;²⁸
- f) Aufgehoben²⁹
- g) ein Konto und ein Versicherungsvertrag, das bzw. der eröffnet oder abgeschlossen wurde, um Geldmittel für betriebliche und private Pensionspläne zu erhalten, zu verwalten oder anzusparen, und das bzw. der in den Geltungsbereich des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, des Pensionsfondsgesetzes oder eines ähnlichen Gesetzes eines ausländischen Staates oder Hoheitsgebiets fällt;³⁰
- h) Aufgehoben³¹
 - 1a) Ungeachtet von Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 letzter Satz des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liech-

tenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 letzter Satz des AIA-Gesetzes sowie Art. 3 AStA gilt Folgendes:³²

a) Handelt es sich beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut um eine Zahlstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. i AStA und ist der im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes identifizierte Kontoinhaber eine Vermögensstruktur im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. m AStA so gilt Folgendes:

1. Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als beherrschende Person identifiziert, so gilt das Konto einer Vermögensstruktur, die bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurde und die im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b AStA als transparent gilt, ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto.
2. Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als beherrschende Person identifiziert, so gilt das Konto einer Vermögensstruktur, die im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b AStA als intransparent gilt, ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto.
3. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in

Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln.

- b) Bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurde und das im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b AStA als transparente Vermögensstruktur mit einer Zahlstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. ii AStA gilt, gilt Folgendes:
1. Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als Kontoinhaber identifiziert, so gilt dieses Konto ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto.
 2. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln.
- c) Bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b AStA als intransparente Vermögensstruktur mit einer Zahlstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. ii AStA gilt, gilt Folgendes:
1. Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als Kontoinhaber identifiziert, so gilt dieses Konto ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich

ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto.

2. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln.

2) Aufgehoben³³

Art. 4a³⁴

Formulare und Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft

1) Anstelle der Verwendung eigener Formulare dürfen Banken und Wertpapierfirmen im Rahmen der Ausführung der AIA-Sorgfaltspflichten folgende Formulare entgegen nehmen:

- a) für die Feststellung des Status und der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern Formulare, die dem Muster "Selbstauskunft Rechts-träger" nach Anhang 3 zu entsprechen haben;
- b) für die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit beherrschender Personen die Formulare C, T oder D nach der Sorgfaltspflichtverordnung mit einem Ergänzungsteil, der dem Muster nach Anhang 4 zu entsprechen hat.

2) Formulare nach Abs. 1 Bst. a und Ergänzungsteile nach Abs. 1 Bst. b haben am Ende eine Erklärung des Rechtsträgers zu enthalten, dass der Inhalt des Formulars bzw. des Ergänzungsteils den Mustern nach Anhang 3 bzw. 4 entspricht.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1³⁵

(Art. 2)

**Liste der Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen
Staaten**

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen ³⁶	Permanently nicht-reziproker Staat
1.	Albanien	1. Januar 2020	AL	MAK/MCAA	Nein
2.	Andorra	1. Januar 2017	AD	MAK/MCAA	Nein
3.	Anguilla	1. Januar 2017	AI	MAK/MCAA	Ja
4.	Antigua und Barbuda	1. Januar 2019 ³⁷	AG	MAK/MCAA	Nein
5.	Argentinien	1. Januar 2017	AR	MAK/MCAA	Nein
6.	Armenien	1. Januar 2026	AM	MAK/MCAA	Nein
7.	Aruba	1. Januar 2018	AW	MAK/MCAA	Nein
8.	Aserbaidschan	1. Januar 2019	AZ	MAK/MCAA	Nein
9.	Australien	1. Januar 2018	AU	MAK/MCAA	Nein
10.	Bahamas	1. Januar 2019	BS	MAK/MCAA	Ja
11.	Bahrain	1. Januar 2019 ³⁸	BH	MAK/MCAA	Ja
12.	Barbados	1. Januar 2018 ³⁹	BB	MAK/MCAA	Nein
13.	Belgien	1. Januar 2016	BE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
14.	Belize	1. Januar 2017	BZ	MAK/MCAA	Nein
15.	Bermuda	1. Januar 2017	BM	MAK/MCAA	Ja
16.	Bonaire	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
17.	Brasilien	1. Januar 2018	BR	MAK/MCAA	Nein
18.	Britische Jungferninseln	1. Januar 2017	VG	MAK/MCAA	Ja

19.	Brunei Darussalam	1. Januar 2019 ⁴⁰	BN	MAK/MCAA	Nein
20.	Bulgarien	1. Januar 2016	BG	AIA-Abk. LI-EU	Nein
21.	Cayman Inseln	1. Januar 2017	KY	MAK/MCAA	Ja
22.	Chile	1. Januar 2017	CL	MAK/MCAA	Nein
23.	China	1. Januar 2017	CN	MAK/MCAA	Nein
24.	Cook Inseln	1. Januar 2018	CK	MAK/MCAA	Nein
25.	Costa Rica	1. Januar 2018	CR	MAK/MCAA	Nein
26.	Curaçao	1. Januar 2018	CW	MAK/MCAA	Nein
27.	Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland)	1. Januar 2016	DK	AIA-Abk. LI-EU	Nein
28.	Deutschland	1. Januar 2016	DE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
29.	Dominica	1. Januar 2019 ⁴¹	DM	MAK/MCAA	Nein
30.	Ecuador	1. Januar 2020	EC	MAK/MCAA	Nein
31.	Estland	1. Januar 2016	EE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
32.	Färöer Inseln	1. Januar 2017	FO	MAK/MCAA	Nein
33.	Finnland (inkl. Åland)	1. Januar 2016	FI	AIA-Abk. LI-EU	Nein
34.	Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)	1. Januar 2016	FR	AIA-Abk. LI-EU	Nein
35.	Georgien	1. Januar 2024	GE	MAK/MCAA	Nein
36.	Ghana	1. Januar 2018	GH	MAK/MCAA	Nein
37.	Gibraltar	1. Januar 2016	GI	AIA-Abk. LI-EU bzw. MAK/MCAA ⁴²	Nein
38.	Grenada	1. Januar 2019	GD	MAK/MCAA	Nein

39.	Griechenland	1. Januar 2016	GR	AIA-Abk. LI-EU	Nein
40.	Grönland	1. Januar 2017	GL	MAK/MCAA	Nein
41.	Guernsey	1. Januar 2017	GG	MAK/MCAA	Nein
42.	Hong Kong (China)	1. Januar 2019 ⁴³	HK	MAK/MCAA	Nein
43.	Indien	1. Januar 2017	IN	MAK/MCAA	Nein
44.	Indonesien	1. Januar 2018	ID	MAK/MCAA	Nein
45.	Irland	1. Januar 2016	IE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
46.	Island	1. Januar 2017	IS	MAK/MCAA	Nein
47.	Isle of Man	1. Januar 2017	IM	MAK/MCAA	Nein
48.	Israel	1. Januar 2018	IL	MAK/MCAA	Nein
49.	Italien	1. Januar 2016	IT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
50.	Jamaika	1. Januar 2022	JM	MAK/MCAA	Nein
51.	Japan	1. Januar 2017	JP	MAK/MCAA	Nein
52.	Jersey	1. Januar 2017	JE	MAK/MCAA	Nein
53.	Jordanien	1. Januar 2022 ⁴⁴	JO	MAK/MCAA	Nein
54.	Kanada	1. Januar 2017	CA	MAK/MCAA	Nein
55.	Kasachstan	1. Januar 2020	KZ	MAK/MCAA	Nein
56.	Kenia	1. Januar 2021 ⁴⁵	KE	MAK/MCAA	Nein
57.	Kolumbien	1. Januar 2018	CO	MAK/MCAA	Nein
58.	Kroatien	1. Januar 2016	HR	AIA-Abk. LI-EU	Nein
59.	Kuwait	1. Januar 2018	KW	MAK/MCAA	Ja
60.	Lettland	1. Januar 2016	LV	AIA-Abk. LI-EU	Nein
61.	Libanon	1. Januar 2018	LB	MAK/MCAA	Nein
62.	Litauen	1. Januar 2016	LT	AIA-Abk. LI-EU	Nein

63.	Luxemburg	1. Januar 2016	LU	AIA-Abk. LI-EU	Nein
64.	Macau (China)	1. Januar 2019	MO	MAK/MCAA	Nein
65.	Malaysia	1. Januar 2017	MY	MAK/MCAA	Nein
66.	Malediven	1. Januar 2021 ⁴⁶	MV	MAK/MCAA	Nein
67.	Malta	1. Januar 2016	MT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
68.	Marokko	1. Januar 2021 ⁴⁷	MA	MAK/MCAA	Nein
69.	Marshallinseln	1. Januar 2018	MH	MAK/MCAA	Ja
70.	Mauritius	1. Januar 2017	MU	MAK/MCAA	Nein
71.	Mexiko	1. Januar 2017	MX	MAK/MCAA	Nein
72.	Moldau	1. Januar 2024	MD	MAK/MCAA	Nein
73.	Monaco	1. Januar 2017	MC	MAK/MCAA	Nein
74.	Montenegro	1. Januar 2022 ⁴⁸	ME	MAK/MCAA	Nein
75.	Montserrat	1. Januar 2018	MS	MAK/MCAA	Nein
76.	Nauru	1. Januar 2018	NR	MAK/MCAA	Ja
77.	Neukaledonien	1. Januar 2021	NC	MAK/MCAA	Nein
78.	Neuseeland	1. Januar 2017	NZ	MAK/MCAA	Nein
79.	Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten)	1. Januar 2016	NL	AIA-Abk. LI-EU	Nein
80.	Nigeria	1. Januar 2019	NG	MAK/MCAA	Nein
81.	Niue	1. Januar 2018 ⁴⁹	NU	MAK/MCAA	Nein
82.	Norwegen	1. Januar 2017	NO	MAK/MCAA	Nein
83.	Oman	1. Januar 2020 ⁵⁰	OM	MAK/MCAA	Nein
84.	Österreich	1. Januar 2016 ⁵¹	AT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
85.	Pakistan	1. Januar 2019	PK	MAK/MCAA	Nein
86.	Panama	1. Januar 2019	PA	MAK/MCAA	Nein
87.	Peru	1. Januar 2019	PE	MAK/MCAA	Nein

88.	Polen	1. Januar 2016	PL	AIA-Abk. LI-EU	Nein
89.	Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	1. Januar 2016	PT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
90.	Qatar	1. Januar 2019 ⁵²	QA	MAK/MCAA	Nein
91.	Republik Korea (Süd)	1. Januar 2017	KR	MAK/MCAA	Nein
92.	Ruanda	1. Januar 2025	RW	MAK/MCAA	Nein
93.	Rumänien	1. Januar 2016	RO	AIA-Abk. LI-EU	Nein
94.	Russland	1. Januar 2018	RU	MAK/MCAA	Nein
95.	Saba	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
96.	Saint Kitts und Nevis	1. Januar 2018	KN	MAK/MCAA	Nein
97.	Saint Lucia	1. Januar 2018	LC	MAK/MCAA	Nein
98.	Saint Vincent und die Grenadinen	1. Januar 2017	VC	MAK/MCAA	Nein
99.	Samoa	1. Januar 2018	WS	MAK/MCAA	Nein
100.	San Marino	1. Januar 2017	SM	MAK/MCAA	Nein
101.	Saudi-Arabien	1. Januar 2018	SA	MAK/MCAA	Nein
102.	Schweden	1. Januar 2016	SE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
103.	Schweiz	1. Januar 2018	CH	MAK/MCAA	Nein
104.	Seychellen	1. Januar 2017	SC	MAK/MCAA	Nein
105.	Singapur	1. Januar 2018	SG	MAK/MCAA	Nein
106.	Sint Eustatius	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
107.	Sint Maarten	1. Januar 2018	SX	MAK/MCAA	Nein
108.	Slowakei	1. Januar 2016	SK	AIA-Abk. LI-EU	Nein
109.	Slowenien	1. Januar 2016	SI	AIA-Abk. LI-EU	Nein

110.	Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	1. Januar 2016	ES	AIA-Abk. LI-EU	Nein
111.	Südafrika	1. Januar 2017	ZA	MAK/MCAA	Nein
112.	Thailand	1. Januar 2022 ⁵³	TH	MAK/MCAA	Nein
113.	Trinidad und Tobago	1. Januar 2019 ⁵⁴	TT	MAK/MCAA	Nein
114.	Tschechien	1. Januar 2016	CZ	AIA-Abk. LI-EU	Nein
115.	Tunesien	1. Januar 2025	TN	MAK/MCAA	Nein
116.	Türkei	1. Januar 2019	TR	MAK/MCAA	Nein
117.	Turks- und Caicosinseln	1. Januar 2017	TC	MAK/MCAA	Ja
118.	Uganda	1. Januar 2022 ⁵⁵	UG	MAK/MCAA	Nein
119.	Ukraine	1. Januar 2022 ⁵⁶	UA	MAK/MCAA	Nein
120.	Ungarn	1. Januar 2016	HU	AIA-Abk. LI-EU	Nein
121.	Uruguay	1. Januar 2018	UY	MAK/MCAA	Nein
122.	Vanuatu	1. Januar 2019	VU	MAK/MCAA	Nein
123.	Vereinigte Arabische Emirate	1. Januar 2019	AE	MAK/MCAA	Ja
124.	Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)	1. Januar 2016	GB	AIA-Abk. LI-EU bzw. MAK/MCAA ⁵⁷	Nein
125.	Zypern	1. Januar 2016	CY	AIA-Abk. LI-EU	Nein

Anhang 2⁵⁸

Anhang 3⁵⁹

(Art. 4a Abs. 1 Bst. a und 2)

Selbstauskunft Rechtsträger

Rechtsträger:

Stamm-/Kontonummer:

Auf Grundlage der abkommensrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA) ist die _____ (im Folgenden als "Bank"/"Wertpapierfirma" bezeichnet) verpflichtet, die nachfolgenden Informationen des Rechtsträgers einzuholen; der Rechtsträger ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben einschliesslich ihrer Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Angaben dieses Formulars entfalten ohne gegenteilige Bekanntgabe durch den Rechtsträger mit dem Unterschriftsdatum ab der laufenden Meldeperiode ihre Gültigkeit.

1. Identifikation des Rechtsträgers

(Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet)

Name/Firmenname:*

Persönliche Identifikationsnummer (PEID):

Land der Gründung:

Adresse:*/¹Postfach:¹

Postleitzahl:*

Ort:*

Land:*

Weicht die oben angegebene Adresse von der bisher bei der Bank/Wertpapierfirma dokumentierten Adresse ab, so gilt die Einreichung dieses Formulars gleichzeitig als Mitteilung zur Änderung der bisherigen Adresse für Zwecke der Sorgfaltspflichtverordnung. Bei bestehenden Versandinstruktionen an die bisherige Adresse gelten diese mit der Einreichung dieses For-

mulars dementsprechend als abgeändert. Bestehende, von der bisherigen Adresse abweichende Versandinstruktionen bleiben hingegen unberührt.

¹ Die Angabe von Postfach- oder "per-" bzw. "z.Hd.-" Adressen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind als Adresse im Handelsregister eingetragen.

2. Status des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den Status des Rechtsträgers anhand nachfolgender Auswahl an (keine Mehrfachangaben möglich):

Finanzinstitut

- Einlageninstitut (Depository Institution), Verwahrinstitut (Custodial Institution) oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company)
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines NICHT teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird^{2/3}
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines teilnehmenden Staates, das als nicht meldend klassifiziert ist (z.B. Trustee-Documented Trust (TDT))
- sonstiges Investmentunternehmen (Other Investment Entity)
- qualifiziert gemeinnütziger Rechtsträger (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes)

Aktiver NFE

- aktiv tätige Gesellschaft, die kein Finanzinstitut ist (z.B. eine Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft im produzierenden Gewerbe), ein Holding NFE oder ein Treasury Center
- einkommensteuerbefreiter, ausschliesslich gemeinnütziger Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h des AIA-Gesetzes)
- Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder verbundener Rechtsträger eines solchen Rechtsträgers oder staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank oder Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht
- Start-up NFE oder NFE in Liquidation

Passiver NFE

Rechtsträger, der kein Finanzinstitut und kein aktiver NFE ist³

² Der Rechtsträger gilt als passiver NFE.

³ Es ist zusätzlich das Formular C oder T "Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person" nach der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) sowie der jeweilige Ergänzungsteil nach der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Verordnung) für jede beherrschende Person (Controlling Person) des Rechtsträgers auszufüllen und unterzeichnet bei der Bank/Wertpapierfirma einzureichen.

3. Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) des Rechtsträgers an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das unter Ziffer 1 angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ⁴	TIN	Grund für fehlende TIN

⁴ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

4. Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Formular gemachten Angaben innerhalb

von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, eine neue Selbstauskunft einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in dieser Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

Anhang 4⁶⁰

(Art. 4a Abs. 1 Bst. b und 2)

Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft

A. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular C genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular C angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

B. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular T genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular T angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steu-

erlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

C. Ergänzungsteil zum Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D)

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Ausschüttungsempfängers eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular D genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular D angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) ¹	TIN	Grund für fehlende TIN

¹ Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Ort/Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

Übergangsbestimmungen

354.1 V über den internationalen automatischen Informationsaustausch in
Steuersachen
(AIA-Verordnung)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2017 Nr. 279 ausgegeben am 18. Oktober 2017

Verordnung
vom 17. Oktober 2017
betreffend die Abänderung der Verordnung vom
29. August 2017 über die Abänderung der AIA-
Verordnung

...

Ia.
Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten von Art. 22b Abs. 4⁶¹ der Sorgfaltspflichtverordnung (LGBI. 2017 Nr. 215) sind für die Beurteilung eines ausgenommenen Kontos nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a der AIA-Verordnung die Art. 10 Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes und Art. 14 Abs. 1 der Sorgfaltspflichtverordnung, in der Fassung vor dem 1. September 2017, massgeblich.

...

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 2 Ingress abgeändert durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 3 Art. 1 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2020 Nr. 354](#).
-
- 4 Art. 1 Abs. 1 Bst. abis eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 5 Art. 1 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2021 Nr. 409](#).
-
- 6 Art. 1 Abs. 1 Bst. d eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 354](#).
-
- 7 Art. 1 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2024 Nr. 416](#).
-
- 8 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 9 Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2020 Nr. 354](#).
-
- 10 Art. 2 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 354](#).
-
- 11 Art. 2a abgeändert durch [LGBL. 2023 Nr. 422](#).
-
- 12 Art. 2a Bst. a aufgehoben durch [LGBL. 2024 Nr. 416](#).
-
- 13 Art. 2a Bst. d aufgehoben durch [LGBL. 2024 Nr. 416](#).
-
- 14 Art. 2a Bst. ebis eingefügt durch [LGBL. 2024 Nr. 416](#).
-
- 15 Art. 2a Bst. f aufgehoben durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 16 Art. 2a Bst. g aufgehoben durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 17 Art. 2a Bst. i aufgehoben durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 18 Art. 2b eingefügt durch [LGBL. 2023 Nr. 422](#).
-
- 19 Art. 3 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2017 Nr. 152](#).
-
- 20 Art. 3 Abs. 1 Bst. d aufgehoben durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 21 Art. 3 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 22 Art. 3 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 23 Art. 3 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- 24 Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2021 Nr. 409](#).
-
- 25 Art. 4 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2017 Nr. 224](#).
-
- 26 Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2017 Nr. 152](#).
-
- 27 Art. 4 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 28 Art. 4 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- 29 Art. 4 Abs. 1 Bst. f aufgehoben durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-

-
- [30](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- [31](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. h aufgehoben durch [LGBL. 2019 Nr. 374](#).
-
- [32](#) Art. 4 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL. 2016 Nr. 523](#).
-
- [33](#) Art. 4 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL. 2017 Nr. 152](#).
-
- [34](#) Art. 4a eingefügt durch [LGBL. 2017 Nr. 152](#).
-
- [35](#) Anhang 1 abgeändert durch [LGBL. 2025 Nr. 597](#).
-
- [36](#) MAK (Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, [LGBL. 2016 Nr. 397](#)), MCAA (Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, [LGBL. 2016 Nr. 398](#)), AIA-Abk. LI-EU (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, [LGBL. 2005 Nr. 111](#) idF [LGBL. 2015 Nr. 354](#)).
-
- [37](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.
-
- [38](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
-
- [39](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
-
- [40](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.
-
- [41](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.
-
- [42](#) Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.
-
- [43](#) Aufgrund abweichender Steuerjahre findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.
-
- [44](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2026 statt.
-
- [45](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

-
- [46](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
-
- [47](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.
-
- [48](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.
-
- [49](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.
-
- [50](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2022 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2022 statt.
-
- [51](#) Im Falle von Österreich ist die erste relevante Meldeperiode 2017.
-
- [52](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
-
- [53](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
-
- [54](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2026 statt.
-
- [55](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2024 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2024 statt.
-
- [56](#) Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2024 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für Meldeperioden ab 2024 statt.
-
- [57](#) Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.
-
- [58](#) Anhang 2 aufgehoben durch [LGBL 2018 Nr. 404](#).
-
- [59](#) Anhang 3 abgeändert durch [LGBL 2025 Nr. 597](#).
-
- [60](#) Anhang 4 abgeändert durch [LGBL 2025 Nr. 597](#).
-
- [61](#) Inkrafttreten: 1. März 2018.